

GOÄ-Abrechnungstipps

Urologischer Vorsorge-Check für den Mann

Gerda-Marie Wittschier

Die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) dient als Grundlage für die Abrechnung von Privatzahlerleistungen und Selbstzahlerleistungen (IGeL). Auch die Musterberufsordnung sieht dies so vor. UroForum bringt künftig regelmäßig GOÄ-Abrechnungstipps zu der Frage, wie urologische Leistungen rechtskonform und mit angemessenem Honorar abgerechnet werden können.

Dass die GOÄ zwingend auch für Selbstzahlerleistungen anzuwenden ist, wurde durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2006 bestätigt (AZ III ZR 223/05). Führen besondere Umstände zu einem erhöhten Aufwand bei der Erbringung der ärztlichen Leistung, kann eine dem Aufwand entsprechende Honorierung durch die Anwendung eines höheren Multiplikationsfaktors gemäß § 5 GOÄ erzielt

werden. Leider wurde diese Option in den Praxen der niedergelassenen Ärzte seit Inkrafttreten der Gebührenordnung im Jahr 1996 nur äußerst selten genutzt.

GOÄ-Nr. 28 – eine „Komplexgebühr“

Die GOÄ sieht für den urologischen Vorsorge-Check zwingend eine Kom-

plexvergütung vor. Die Untersuchung eines Mannes zur Früherkennung von Krebserkrankungen wird mit der GOÄ-Abrechnungsnummer 28 vergütet. Inhalt dieser Leistungsnummer ist ein Komplex, der aus der digitalen Untersuchung des Rektums, der Prostata, des äußeren Genitale und der Haut, einer Urinuntersuchung auf Eiweiß, Zucker und Erythrozyten sowie einer Untersuchung auf Blut im Stuhl besteht. Auch die Erhebung der Anamnese sowie die Beratung des Patienten gehören dazu und sind mit dem Honorar für die Leistung nach Nr. 28 abgegolten. Aus diesem Grund ist eine gleichzeitige Abrechnung der Gebührennummern für Beratungen (Nrn. 1 und 3), für körperliche Untersuchungen (Nrn. 5, 6, 7, 8, 11) und für die im Leistungstext genannten Laborparameter (Nrn. 3500, 3511, 3650 und/oder 3652) nicht erlaubt.

Begründung bei Faktor-erhöhung notwendig

Setzt man einen durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad bei der Leistungserbringung voraus, kann die GOÄ-Nr. 28 mit einem Multiplikationsfaktor von 2,3 in Rechnung gestellt werden. Das entspricht einem Honorar von 37,54 €.

Materialkosten für Urinteststreifen dürfen nicht zusätzlich berechnet werden, denn mit der Gebühr für die erbrachte Leistung sind die Kosten abgegolten (Allgemeine Bestimmungen Abschnitt M GOÄ, 1.). Gleiches gilt für die Testbriefchen bei der Stuhluntersuchung. Diese sind jedoch dann als Materialauslage zusätzlich berechnungsfähig, wenn der Patient den Stuhltest nicht zur Auswertung in die Praxis gebracht hat.

Abrechnungsbeispiele GOÄ-Nr. 28

Beispiel 1
2,9-facher Satz = 47,33 €
„Sehr ausführliches und zeitaufwändiges Beratungsgespräch über 25 Minuten Dauer“

Eine Erhöhung des Multiplikationsfaktors über 2,3 ist dann gerechtfertigt, wenn ein höherer Aufwand bei der Leistungserbringung vorgelegen hat, zum Beispiel durch ein zeitaufwändiges Anamnese- oder Beratungsgespräch. Eine entsprechende Begründung ist gemäß § 12 GOÄ auf der Rechnung anzugeben.

Beispiel 2
3,2-facher Satz = 52,22 €
„Erhöhter zeitlicher und diagnostischer Aufwand wegen zusätzlicher Untersuchung von ...“

Ein höherer Aufwand bei der Leistungserbringung

liegt auch dann vor, wenn der Untersuchungsumfang über das in der Leistungslegende geforderte Maß hinaus geht, zum Beispiel bei zusätzlicher Palpation der Nierenlager und/oder Untersuchung der Lymphknoten in mehreren Körperregionen.

Beispiel 3
2,5-facher Satz = 40,80 €
„Erhöhter diagnostischer Aufwand wegen umfangreicher zusätzlicher Urinuntersuchung“

Werden aufwändigere Teststreifen mit bis zu neun oder mehr Parametern eingesetzt, so ist eine zusätzliche Abrechnung der GOÄ-Nr. 3511 neben der GOÄ-Nr. 28 nicht erlaubt. Auch hier ist die Faktorerhöhung der Weg zum angemessenen Honorar. Nicht in der Kom-

plexvergütung nach GOÄ-Nr. 28 enthalten und damit zusätzlich berechnungsfähig ist die Untersuchung des Urinsediments (Praxislabor M I = Nr. 3531 oder 3532 bzw. Speziallabor M III = Nr. 3653).

Beispiel 4
3,5-facher Satz = 57,12 €
„Erhöhter zeitlicher und diagnostischer Aufwand wegen zusätzlicher Untersuchung von ... und sehr ausführlichem und zeitaufwändigem Beratungsgespräch über ... Minuten Dauer.“

Liegt ein erhöhter Schwierigkeitsgrad bei der Leistungserbringung in mehreren oder allen geforderten Bestandteilen vor, ist eine Abrechnung mit dem Höchstfaktor 3,5 durchaus angemessen.



Autorin

Gerda-Marie Wittschier

GOÄ-Trainerin
An der Vogelrute 2
50374 Erftstadt
gm.wittschier@ggae-trainer.de